

"Entscheidend muss die Blickrichtung unserer Mandanten sein"

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken über die aktuellen Vorstöße der EU-Kommission

Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), sowie Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe, im Interview.

Herr Dr. Vinken, die EU-Kommission hat schon seit vielen Jahren Schwierigkeiten mit der Verfasstheit der Freien Berufe in Deutschland, darunter die Steuerberater. Insofern muss man fragen: Was ist neu an der aktuellen Anfrage?

Die EU-Kommission hat immer wieder verschiedene Regelungen der Freien Berufe in den Fokus genommen. Im Unterschied zu den früheren Nachfragen standen im jetzigen sogenannten Peer Review der Dienstleistungsrichtlinie zunächst die Kapitalbindungsvorschriften, die Rechtsformwahl, aber auch die Vergütungsordnungen verschiedener Freier Berufe, unter anderem des Berufsstands der Steuerberater, konkret auf dem Prüfstand. Für die Steuerberater geht es dabei vor allem um die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Diese Anfrage ist, was mögliche Folgen angeht, noch in einer sehr frühen Phase. Was werden Ihrer Einschätzung nach die nächsten Schritte sein, und wie lange wird es dauern, bis die EU da Entscheidungen fällen wird, wie zum Beispiel ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, was ja die übliche Herangehensweise der EU wäre?

Es handelt sich mittlerweile nicht mehr um eine bloße Anfrage der EU-Kommission, sondern um ein Pilotverfahren. Ein Pilotverfahren wird einem Vertragsverletzungsverfahren vorgeschaltet, um den Druck auf die Bundesregierung in Deutschland zu erhöhen. Dies hat zum Ziel, den Markt der reglementierten Berufe, wie

die Freien Berufe im Amtsdeutsch der EU-Kommission heißen, zu liberalisieren. Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich auf die sehr konkreten Nachfragen der EU im Pilotverfahren geantwortet. Die Nachfragen haben sich beschränkt auf die Rechtsformwahl und das Vergütungsrecht. Ihre Antworten hat die Bundesregierung gleichzeitig mit Vorschlägen zur Liberalisierung verbunden. Für Steuerberater sind allein zwei Regelungen der StBVV in der Diskussion: Zum einen stört sich die EU an der fehlenden gesetzlichen Klarstellung der Möglichkeit zur Unterschreitung der StB-VV und zum anderen soll der Anwendungsbereich der StBVV für Steuerberater mit Sitz im Inland und für Tätigkeiten im Inland beschränkt werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese Antworten und Vorschläge die Kommission zufriedenstellen. Sollten diese aus Sicht der Kommission nicht reichen, wird sich ein Mahnverfahren anschließen, eine weitere Eskalationsstufe vor dem Vertragsverletzungsverfahren. Weiter stört sich die EU an Begrenzungen der Rechtsformen bei der freiberuflichen Berufsausübung. Das Berufsrecht der Steuerberater lässt hier allerdings bereits alle nach deutschem Recht zulässigen Rechtsformen für die steuerberatende Tätigkeit zu. Demnach besteht kein Anpassungsbedarf.

Bei der derzeitigen Anfrage wurden zwei sehr unterschiedliche Themen angesprochen: Die Gebührenfestlegung und die Kapitalbindung (und da zum einen die Bindung an den Berufsstand und zum anderen die Kapitalform). Sie lehnen beide Vorstöße der EU ab – aber welches der beiden Themen ist Ihnen denn wichtiger zu verteidigen?

Entscheidend ist hier nicht meine Sichtweise oder die unseres Berufsstands. Entscheidend muss die Blickrichtung unserer Mandanten bei den beiden von Ihnen angesprochenen Themen sein. Nur allzu leicht gerät in Vergessenheit, dass beide Regelungen im Berufsrecht des steuerberatenden Berufs kei-



"Nur allzu leicht gerät in Vergessenheit, dass beide Regelungen im Berufsrecht des steuerberatenden Berufs keinem Selbstzweck dienen, sondern sich am Allgemeinwohl orientieren."

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken

nem Selbstzweck dienen, sondern sich am Allgemeinwohl orientieren. Die EU verkennt, dass sowohl die Steuerberatervergütungsverordnung, aber auch die Kapitalbindungsvorschriften, in erster Linie dem Schutz der Verbraucher dienen. Die StBVV dient dem Verbraucherschutz, indem sie Kostenklarheit und -transparenz herbeiführt und damit zur Sicherung des Rechtsfriedens beiträgt. Die Kosten der Hilfeleistung sind für den eher unerfahrenen Verbraucher, aber auch für den Unternehmer, kalkulierbar. Durch die Struktur der StBVV und der Orientierung an den Gegenstandswerten wird zudem gesichert, dass sich auch nicht vermögende Mandanten steuerrechtlichen Rat leisten können. Auch die Kapitalbindung dient vorrangig dem Verbraucherschutz. Sollte diese künftig entfallen und gewerbliche Gesellschafter sich an einer Freiberuflergesellschaft beteiligen, bestünde die Gefahr, dass diese Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft nehmen, um deren Umsatz und Gewinn zu steigern. Einem berufsfremden Investor geht es vorrangig um eine gute Rendite; die Belange der Mandanten spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Kapitalbindung ist unverzichtbar für eine unabhängige Steuerberatung. An dieser darf nicht gerüttelt werden. Ich freue mich, dass das Bundesfinanzministerium dies genauso sieht.

Herr Dr. Vinken, Hand aufs Herz: Lassen sich einige der deutschen Regelungen langfristig wirklich gegen die EU verteidigen? Sind das nicht nur Rückzugsgefechte, die die deutschen berufsständischen Organisationen da führen, die vielleicht Zeit bringen, bei denen man sich aber eingestehen muss, dass sie irgendwann einmal verloren gehen werden?

Nein, diese Einschätzung teile ich nicht. Die Frage der Kapitalbindung, also eine Beschränkung der Gesellschafter auf An-

gehörige des eigenen Berufsstands oder aber verwandter Freier Berufe, ist für alle Freiberuflergesellschaften elementar wichtig und gilt es mit aller Kraft zu verteidigen. Die StBVV wird nach heutiger Sicht nicht wegfallen, auch wenn der Druck aus Brüssel zunimmt. Der Wegfall ist ebenfalls nicht im laufenden Pilotverfahren im Gespräch, sondern lediglich die Änderung zweier Regelungen. Sicher ist meines Erachtens, dass sich die StBVV verändern wird. Im Berufsstand wird derzeit diskutiert, welcher Anpassungsbedarf aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Steuerrecht in der StBVV besteht.

Der Konflikt ist ja im Grunde ein sehr alter: Es geht um die Kernfrage, in welchen Bereichen der Staat regelnd eingreifen muss, und was er dem freien Markt überlassen kann. Steuerberater sind mit dem deutschen Mittelstand, der sich auf freien Märkten weltweit hervorragend bewährt hat, eng verbunden. Sind Steuerberater denn wirklich gefährdet, wenn sie sich selbst freiem Marktgeschehen aussetzen müssen, sei es bei der Verhandlung über ihre Gebühren, sei es bei der Frage, wer bei ihnen investiert? Ja, eine Gefährdung besteht tatsächlich. Diese betrifft aber in erster Linie den Verbraucher bzw. die kleinen und mittelständischen Unternehmen, also die Mandanten, des Steuerberaters. Dieser Sichtweise liegt das unterschiedliche Verhältnis von gewerblichen Unternehmen des erfolgreichen deutschen Mittelstands und den Freien Berufe wie z.B. Steuerberatern und Ärzten zu Gewinnen zugrunde. Im Mittelpunkt einer freiberuflichen Tätigkeit stehen eben nicht das wirtschaftliche Gewinnstreben, sondern immer noch die Gemeinwohlorientierung und das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater. Steuerberater unterliegen als Organe der Steuerrechtspflege gerade auch aus Gründen des Verbraucherschutzes ei-

Über Dr. Horst Vinken

Der promovierte Diplom-Kaufmann Horst Vinken, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, hat seit 1972 eine eigene Praxis in Duisburg. Seit 1998 ist er Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf, der mit über 8.000 Mitgliedern zweitgrößten StB-Kammer in Deutschland, seit 2007 Präsident der Bundessteuerberaterkammer mit Sitz in Berlin und Vorstand des DWS-Instituts und seit Ende 2013 Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe. Vinken kennt auch andere Facetten des Berufsstands aus ehrenamtlicher Tätigkeit: So war er von 1993 bis 1998 Vorsitzender des Steuerberaterverbandes Düsseldorf. Auch in der Ausbildung hat sich Vinken engagiert: 20 Jahre lang war er Lehrbeauftragter an der Universität Essen und arbeitet seit 2006 in der IHK-Vereinigung "NRW-Ausbildungskonsens" mit. Seit 1998 ist er außerdem Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung Düsseldorf der Deutschen Bundesbank. Vinken lebt in Krefeld und hat drei erwachsene Kinder. Er wandert gerne und fährt Ski.

nem besonderen Berufsrecht und nicht dem unkontrollierten Spiel der Märkte. Die persönliche berufsspezifische Leistung des Steuerberaters, die durch Regelungen zur unabhängigen, eigenverantwortlichen und verschwiegenen Berufsausübung gewährleistet wird, unterscheidet den Steuerberater, aber auch die anderen Freien Berufe, vom deutschen Mittelstand. Die berufsrechtlichen Regelungen zur Kapitalbindung gewähren eine unabhängige Berufsausübung zur Wahrung der Interessen der Mandanten. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die StBVV bereits eine Reihe von ökonomischen Interessen vereint. Sie wurde nicht als starres Regelwerk mit festen Gebühren konzipiert, sondern gibt Rahmengebühren für bestimmte Tätigkeiten vor, deren tatsächlicher Gebührensatz im Einzelfall zu bestimmen ist. Außerdem kann von der StBVV bereits heute unter bestimmten Voraussetzungen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden. Schließlich hat die StBVV durch ihre klare Struktur eine streitvermeidende Wirkung.

Ihre Prognose: Wird es in 20 Jahren die Kapitalbindungsvorschriften in ähnlicher Form wie heute noch geben? – Und wie sieht es mit der Steuerberatergebührenverordnung aus?

Der letzte Prophet ist vor ca. 2000 Jahren gestorben. Meine zuversichtliche Meinung dazu ist aber: Die Kapitalbindung wird es auch in 20 Jahren noch geben. Denn auch in der Zukunft wird die heutige Sichtweise weiter Bestand haben, dass gewerbliche Unternehmen wie Banken oder Versicherungen nicht an einer Freiberuflergesellschaft beteiligt werden sollten. Oder möchten Sie als Mandant immer in der Ungewissheit leben, ob sie tatsächlich die optimale Beratung oder nur das gerade im Angebot befindliche Produkt der beteiligten Bank oder Versicherung erhalten haben? Nur die Kapitalbindung schützt

die Mandanten hiervor und ist Garant für eine unabhängige Beratung. Im Unterschied dazu wird sich die StBVV an die Gegebenheiten im Steuerrecht anpassen und sich immer wieder verändern müssen.

Herr Dr. Vinken, Sie sind nicht nur Präsident der Bundessteuerberaterkammer, sondern auch Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe. Auch andere Freie Berufe in Deutschland werden von der EU-Kommission angegangen. Inwieweit sind die Ansinnen der EU-Kommission hinsichtlich dieser anderen Berufe vergleichbar, und wo bestehen Unterschiede?

Im Rahmen des Peer Review Verfahrens wird nicht allein das Recht der Steuerberater untersucht, sondern auch berufsrechtliche Regelungen der Architekten, Ingenieure und Tierärzte. Anders als bei den Steuerberatern wird die Erweiterung der Möglichkeiten der Rechtsformwahl für die Berufsausübung bei den Tierärzten geprüft. Das Berufsrecht der Steuerberater – anders als das anderer Freier Berufe – ist schon jetzt äußerst liberal und lässt alle nach deutschem Recht zulässigen Rechtsformen zu. Bei den Architekten und Ingenieuren werden derzeit Regelungen aus der HOAI, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, noch untersucht.

Derzeit sind Kapitalbindung und Gebühren das Thema – gibt es noch andere Ansinnen aus Brüssel, mit denen Sie sich in den nächsten Jahren werden beschäftigen müssen, wie die Verkammerung des Berufs an sich oder andere Regelungen, die wir in Deutschland haben?

Hier sind mir derzeit keine weiteren Vorstöße bekannt.

Das Gespräch führte Till Mansmann.